

Kleine Anfrage

der Abg. Maren Seifert und Pascal Haggenmüller GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Europa**

Erkenntnisse über „Ave Europa“ und Umgang mit politischen Veranstaltungen in gemeinnützigen Einrichtungen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse liegen ihr zur Organisation „Ave Europa“, insbesondere zu ihrer Zielsetzung, zur Zahl der Anhängerinnen und Anhänger und zu Orts- bzw. Regionalgruppen oder sonstigen Organisationsstrukturen in Baden-Württemberg, vor?
2. Ist die Organisation „Ave Europa“ ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes und wenn ja, seit wann?
3. Wie bewertet sie die Organisation „Ave Europa“?
4. Gibt es Verbindungen zwischen baden-württembergischen Anhängerinnen und Anhängern der Organisation und der rechtsextremistischen, staatsdelegitimierenden oder reichsbürgerideologischen Szene in Baden-Württemberg?
5. Wie viele politisch motivierte Straf- und insbesondere Gewalttaten wurden von Anhängerinnen und Anhängern der Organisation seit ihrer Gründung in Baden-Württemberg registriert?
6. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu einer politischen Veranstaltung der Organisation in einer Jugendherberge im Raum Offenburg Anfang Mai 2026 vor?
7. Wie bewertet sie die genannte Veranstaltung der Organisation in der Jugendherberge mit Blick auf die Vergabe und Verwendung von Fördermitteln des Landes für Jugendherbergen und die Satzungs-Selbstverpflichtung von Jugendherbergen, neutral, gemeinnützig und demokratiefördernd zu agieren?
8. Mit welchen Instrumenten werden neu entstehende politische Organisationen mit möglichen extremistischen Bezügen erkannt und bewertet, wenn diese noch nicht Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, jedoch personelle oder ideologische Überschneidungen mit bereits bekannten extremistischen Organisationen und Vereinigungen aufweisen?

9. Welche Informations- und Beratungsmöglichkeiten stehen Jugendherbergen, Bildungseinrichtungen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen seitens des Landes zur Verfügung, um sich vor der Vergabe ihrer Räumlichkeiten über Organisationen mit möglichen extremistischen oder demokratiefeindlichen Bezügen zu informieren?

3.8.2026

Seifert, Haggenmüller GRÜNE

Begründung

Vom 1. bis 3. Mai 2026 fand in einer Jugendherberge im Raum Offenburg eine Veranstaltung der Organisation „Ave Europa“ statt. Bei der Jugendherberge handelt es sich um eine Jugendherberge des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerkes (DJH).

Im Zusammenhang mit dieser politischen Veranstaltung wurde öffentlich über die eingeladenen Referenten von AfD und FPÖ sowie über mögliche Verbindungen einzelner Akteure zum neurechten Spektrum diskutiert. Der Referent T. S. soll Verbindungen zur neonazistischen Szene haben. Der erst wenige Wochen zuvor zurückgetretene Pressesprecher von „Ave Europa“, N. J. S. alias L. P. warnte zudem öffentlich davor, dass zentrale Organe von „Ave Europa“ von rechtsextremen Kräften unterwandert und/oder radikalisiert wurden.

Der Vorgang wirft grundsätzliche Fragen darüber auf, wie Einrichtungen wie Jugendherbergen, die durch Fördermittel des Landes unterstützt werden und einen gemeinnützigen, demokratiefördernden Zweck verfolgen, mit Anfragen politischer Organisationen umgehen können, insbesondere wenn diese selbst (noch) nicht als extremistisch eingestuft oder beobachtet werden, aber einzelne Personen oder Inhalte im Zusammenhang mit ihnen kritisch bewertet werden. Zugleich stellt sich die Frage, wie Sicherheitsbehörden neu entstehende Organisationsformen mit personellen oder ideologischen Überschneidungen zu bekannten extremistischen Bestrebungen frühzeitig erkennen und bewerten können.

Mit der Kleinen Anfrage soll daher ein Überblick darüber gewonnen werden, welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden zu „Ave Europa“ vorliegen und welche Handlungsmöglichkeiten Einrichtungen bei vergleichbaren Fällen haben, zumal es vergleichbare Fälle auch schon in den vergangenen Jahren durch die „Identitären Schwaben“ gab.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. September 2026 Nr. IM6-0141.5-789/25/7 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Kenntnisse liegen ihr zur Organisation „Ave Europa“, insbesondere zu ihrer Zielsetzung, zur Zahl der Anhängerinnen und Anhänger und zu Orts- bzw. Regionalgruppen oder sonstigen Organisationsstrukturen in Baden-Württemberg vor?*
- 2. Ist die Organisation „Ave Europa“ ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes und wenn ja, seit wann?*
- 3. Wie bewertet sie die Organisation „Ave Europa“?*

4. Gibt es Verbindungen zwischen baden-württembergischen Anhängerinnen und Anhängern der Organisation und der rechtsextremistischen, staatsdelegitimierenden oder reichsbürgerideologischen Szene in Baden-Württemberg?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sind die Organisation „Ave Europa“ und deren Internetauftritt bekannt. Die Organisation „Ave Europa“ ist jedoch kein Beobachtungsobjekt des LfV. Darüber hinausgehende Informationen und Bewertungen liegen mangels verfassungsschutzrechtlicher Bearbeitung daher nicht vor.

Das LfV berücksichtigt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags fortlaufend neue Entwicklungen.

5. Wie viele politisch motivierte Straf- und insbesondere Gewalttaten wurden von Anhängerinnen und Anhängern der Organisation seit ihrer Gründung in Baden-Württemberg registriert?

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK). Die Organisation „Ave Europa“ ist kein Erfassungsparameter der KPMd-PMK, weshalb auf dieser Grundlage keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

6. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu einer politischen Veranstaltung der Organisation in einer Jugendherberge im Raum Offenburg Anfang Mai 2026 vor?

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen Erkenntnisse vor, dass im Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis zum 3. Mai 2026 eine Veranstaltung der Gruppierung „Ave Europa“, genannt „First General Assembly“, in der Jugendherberge des Schlosses Ortenberg (Ortenaukreis) stattfand. An der Zufahrt zur Veranstaltungsortlichkeit hielt die „Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte Kriegsdienstgegnerinnen“ eine Mahnwache mit in der Spitze circa 30 Personen ab. Zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kam es weder im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ave Europa“ noch im Zusammenhang mit der Mahnwache. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

7. Wie bewertet sie die genannte Veranstaltung der Organisation in der Jugendherberge mit Blick auf die Vergabe und Verwendung von Fördermitteln des Landes für Jugendherbergen und die Satzungs-Selbstverpflichtung von Jugendherbergen, neutral, gemeinnützig und demokratiefördernd zu agieren?

Aus dem Sporthaushalt des Kultusministeriums werden gemeinnützige Organisationen des Sports sowie notwendige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Jugendherbergen des Landesverbands des Deutschen Jugendherbergswerks e. V. bezuschusst. Hierfür stehen im Sporthaushalt 2026 rund 1,4 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung. Eine Bewertung der Veranstaltung ist dem Kultusministerium nicht möglich.

8. Mit welchen Instrumenten werden neu entstehende politische Organisationen mit möglichen extremistischen erkannt und bewertet, wenn diese noch nicht Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, jedoch personelle oder ideologische Überschneidungen mit bereits bekannten extremistischen Organisationen und Vereinigungen aufweisen?

Das LfV hat die gesetzliche Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, sammelt das LfV Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, das heißt über Gruppierungen und Einzelpersonen, die aktiv dafür eintreten, dass ein oder mehrere der genannten zentralen Verfassungsgrundsätze beseitigt werden, sowie über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte. Die Informationen werden im Anschluss ausgewertet.

Die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung von Gruppierungen und Einzelpersonen erfolgt strikt im Rahmen der rechtlichen Grundlagen, vor allem des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG). Die rechtlichen Grundlagen regeln auch das Vorgehen hinsichtlich neu entstehender Gruppierungen, bei denen erste konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen festgestellt werden.

Sind erste Anzeigen für das Vorliegen einer extremistischen Bestrebung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 LVSG erkennbar, steigt das LfV in eine Prüfung ein. Dabei werden durch das LfV keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Bearbeitung eingesetzt und keine personenbezogenen Daten in der Datei des Verfassungsschutzverbundes gespeichert. Liegen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor, wird diese als Beobachtungsobjekt eingestuft. Dies zunächst als Verdachtsfall, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte noch nicht zur Gewissheit verdichten haben. Die Einstufung zum Beobachtungsobjekt ermöglicht unter anderem eine systematische Bearbeitung nach den gesetzlichen Befugnissen, also auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln. Verdichten sich die hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte derart, dass sie die Bewertung der Bestrebung als verfassungsfeindlich mit Gewissheit zulassen, wird diese als gesichert extremistische Bestrebung eingestuft. Der Nachweis der Verfassungsfeindlichkeit muss in diesem Fall sicher geführt werden können.

9. Welche Informations- und Beratungsmöglichkeiten stehen Jugendherbergen, Bildungseinrichtungen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen seitens des Landes zur Verfügung, um sich vor der Vergabe ihrer Räumlichkeiten über Organisationen mit möglichen extremistischen oder demokratiefeindlichen Bezügen zu informieren?

Für den dauerhaften Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus jeglicher Couleur erforderlich. Als „Frühwarnsystem“ leistet das LfV dazu einen wichtigen Beitrag. Die Behörde informiert neben der Regierung und dem Landtag auch die Öffentlichkeit regelmäßig über Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Parteien oder Organisationen. Zahlreiche Informationsmöglichkeiten stehen dabei zur Auswahl. Zentral ist hier der jährlich erscheinende Verfassungsschutzbericht, der auf der Internetseite des LfV heruntergeladen und auch kostenlos bestellt werden kann. Außerdem können Broschüren zu verschiedenen Themen des Verfassungsschutzes im Internet abgerufen oder kostenfrei bestellt werden, in denen umfassend über Ziele und Taktiken von Extremisten aufgeklärt wird.

Das Internetangebot des LfV ist unter der www.verfassungsschutz-bw.de auffindbar. Die Webseite bietet aktuelle und vertiefende Informationen zu den unterschiedlichen Extremismusbereichen, darunter kurze Analysen und umfassende Studien zu aktuellen Themen.

Als zuständige Behörde im Land für die Extremismusbekämpfung steht das LfV als Ansprechpartner für alle öffentlichen Einrichtungen, und auch für Jugendherbergen, Bildungseinrichtungen sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen zur Verfügung. Personenbezogene Auskünfte können jedoch nur innerhalb enger rechtlicher Schranken an Behörden erfolgen.

Die Entscheidung, ob Schulräume für nichtschulische Zwecke überlassen werden, ist vom Schulträger, also überwiegend von den Kommunen, zu treffen. Im Übrigen informiert das Kultusministerium die öffentlichen Schulen regelmäßig darüber, was vor Wahlen im Hinblick auf die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität zu beachten ist. Weitergehende Informationen liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa